



## Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung (EuWVV)

1. September 2024  
(Stand: 9. Juni 2023)



## Präambel

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 16 der Gemeindeordnung der Stadt Opfikon die nachfolgende Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung.

## I. Allgemeines

### Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a Die Elektrizitäts- und Wasserversorgung der Stadt Opfikon,
- b Die Wärme- und Kälteversorgung in ausgewählten besonders geeigneten Gebieten der Stadt,
- c Die Übertragung dieser Aufgaben auf Dritte.

### Art. 2

Aufgabenübertragung  
Heimfall

- <sup>1</sup> Die Stadt Opfikon überträgt die Wasserversorgung sowie die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt des Elektrizitätsverteilnetzes sowie die Lieferung elektrischer Energie auf ihrem Gebiet nach den Bestimmungen dieser Verordnung auf eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. Obligationenrecht, an der sie die kapital- und stimmenmässige Mehrheit hält, im Folgenden Versorgungsträgerin genannt.
- <sup>2</sup> Ist die Versorgungsträgerin nicht mehr willens oder nicht mehr fähig, die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen, insbesondere durch Konkurs oder Verzicht, fallen die zu diesem Zeitpunkt bestehenden, der Versorgung dienenden Bauten und Anlagen, soweit sie sich im öffentlichen Grund befinden, an die Stadt zurück. Der Konzessionsvertrag regelt das Nähere und sieht die Übertragung auch der weiteren der Versorgung dienenden Betriebsteile an die Stadt vor.

### Art. 2a

Elektrizitätsmarkt

Die Versorgungsträgerin kann elektrische Energie an Marktkunden verkaufen.

### Art. 2b

Wärme- und Kälteversorgung sowie Datendienste

- <sup>1</sup> Die Versorgungsträgerin bietet in ausgewählten besonders geeigneten Gebieten der Stadt Wärme und Kälte an. Sie kann dazu mit Dritten zusammenarbeiten.
- <sup>2</sup> Sie bietet in untergeordnetem Umfang Datendienste an, namentlich wo sie ihre bestehenden Infrastrukturen ergänzend nutzen kann oder sich anderweitige Synergien zu ihren übrigen Tätigkeiten ergeben.
- <sup>3</sup> Das Rechtsverhältnis zu den Kunden richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.
- <sup>4</sup> Für die Nutzung des öffentlichen Grundes gilt Art. 23 sinngemäss. Näheres wird im Rahmen entsprechender Konzessionen oder Bewilligungen geregelt.

# Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung

## Art. 2c

Die Versorgungsträgerin kann weitere mit den Tätigkeiten gemäss Art. 2-2b zusammenhängende untergeordnete Geschäfte betreiben, unter Einschluss der Erzeugung bzw. Gewinnung, Beschaffung, Verarbeitung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Energie und Wasser. Sie kann weitere untergeordnete Dienstleistungen in den Bereichen Energie, Wasser und Infrastruktur für die Stadt Opfikon und gegen mindestens kostendeckendes Entgelt für weitere Gemeinden und Dritte erbringen.

Weitere Tätigkeiten

## Art. 2d

Die Tätigkeitsbereiche nach Art. 2a-2c dürfen die Aufgabenerfüllung im Bereich der Elektrizitäts- und Wasserversorgung nicht gefährden.

Verhältnis zur Elektrizitäts- und Wasserversorgung

## II. Leistungsauftrag

### Art. 3

- 1 Die Versorgungsträgerin versorgt die Kunden ausreichend, umweltgerecht, wirtschaftlich und sicher mit Trink- und Brauchwasser in einwandfreier Qualität. Sie nimmt die Aufgaben der Betreiberin des städtischen Elektrizitätsverteilnetzes wahr und versorgt die Endverbraucher im Rahmen der gesetzlichen Versorgungspflicht ausreichend, wirtschaftlich, sicher und umweltgerecht mit Elektrizität. Vorbehalten bleiben Einschränkungen auf Grund nicht vorhersehbarer ausserordentlicher Ereignisse wie Versorgungsstörungen oder -knappheit, Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten sowie höherer Gewalt.
- 2 Die Versorgungsträgerin gewährleistet die netzgebundene Löschwasserversorgung.
- 3 Sie unterstützt die Stadt Opfikon bei der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen und führt die entsprechenden, von der Stadt Opfikon angeordneten Massnahmen durch. Die Kosten gehen zu Lasten der Wasserrechnung.
- 4 Sie betreibt und unterhält gegen Entschädigung die öffentlichen Brunnen der Stadt.
- 5 Sie erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts und dieser Verordnung sowie nach anerkannten Grundsätzen des betreffenden Fachs.

Versorgungsauftrag Wasser und Elektrizität

### Art. 4

- 1 Im Gebiet der Stadt Opfikon ist die Versorgungsträgerin zur Versorgung verpflichtet.
- 2 Die Wahrnehmung von Versorgungsaufgaben ausserhalb der Stadt Opfikon darf die Versorgung im Gemeindegebiet nicht beeinträchtigen oder verteuern.

Versorgungsgebiet

- <sup>3</sup> Im Interesse einer zweckmässigen Erschliessung kann die Versorgungsträgerin mit Nachbargemeinden Vereinbarungen abschliessen, wonach sie begrenzte Gebiete dieser Gemeinden versorgt oder diese Gemeinden begrenzte Gebiete der Stadt Opfikon versorgen. Solche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Stadtrats; führen sie zur Anwendung von Tarifen oder anderen Vorschriften der Nachbargemeinde auf Gemeindegebiet der Stadt Opfikon, bedürfen sie der Genehmigung des Gemeinderats.

**Art. 5**

Erschliessung

Die Versorgungsträgerin ist verpflichtet, die im Gebiet der Stadt Opfikon gelegenen Liegenschaften nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts und gemäss Vertrag mit der Stadt Opfikon zu erschliessen (Art. 25).

**Art. 6**

Versorgungsanlagen

- <sup>1</sup> Die Versorgungsträgerin plant, baut, betreibt und unterhält die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Anlagen.
- <sup>2</sup> Die Gebäudeeigentümer sorgen auf eigene Kosten für die Erstellung und den Unterhalt ihrer privaten Anlagen (Hausinstallationen) nach den gesetzlichen Vorschriften.

**Art. 6a**

Öffentliche Beleuchtung

- <sup>1</sup> Die Versorgungsträgerin erstellt, betreibt und unterhält gegen Entschädigung die öffentliche Beleuchtung der Stadt.
- <sup>2</sup> Sie ist berechtigt, im Randbereich privater Grundstücke bzw. an den darauf erstellten Bauten die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Anlagen anzubringen und zu betreiben. Sie nimmt nach Möglichkeit auf die Interessen der Eigentümer Rücksicht. Sie kann die erforderlichen Rechte als Dienstbarkeiten zugunsten der Stadt im Grundbuch eintragen lassen; die Anlagen stehen im Eigentum der Stadt. Allfällige durch diese Anlagen verursachte Schäden werden von der Versorgungsträgerin behoben. Die Versorgungsträgerin ist nach vorheriger Mitteilung berechtigt, Bäume und Sträucher, welche die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung beeinträchtigen, zurückzuschneiden oder zu entfernen. Die Kosten der Massnahmen nach diesem Absatz werden von der Versorgungsträgerin übernommen und dieser von der Stadt vergütet.

**Art. 7**

Besondere Leistungen für die Stadt Opfikon

Die Versorgungsträgerin erbringt für die Stadt Opfikon gegen Entgelt besondere Leistungen gemäss Vertrag (Art. 25).

**Art. 8**

Unternehmensgrundsätze

Die Versorgungsträgerin erfüllt ihre Aufgaben nach zeitgemässen Unternehmensgrundsätzen.

**Art. 9**

Die Versorgungsträgerin führt für die einzelnen Versorgungsbereiche je eine besondere Rechnung.

Rechnungsführung

**III. Gebühren und Vertragspreise**

**Art. 10**

- 1 Die Versorgungsträgerin erhebt:
  - a von den Gebäudeeigentümern einmalige Netzkostenbeiträge für jeden direkten oder indirekten Anschluss eines Gebäudes an das Versorgungsnetz für Wasser bzw. Elektrizität sowie Netzananschlussbeiträge für die Kosten des Anschlusses an das Verteilnetz,
  - b von den Kunden wiederkehrende Gebühren für die Abgabe von Wasser und elektrischer Energie,
  - c von denjenigen, welche eine Leistung veranlassen, Bearbeitungsgebühren für administrative Aufwendungen, gesetzliche Kontrollen, die Behandlung von Bewilligungsgesuchen und dergleichen.
- 2 Vorbehalten bleibt Art. 18.

Gegenstand und Gebührenpflichtige

**Art. 11**

- 1 Für die Versorgung mit Wasser gilt als Kunde, wer allein oder zusammen mit andern Eigentum an einem an die Versorgungsanlagen angeschlossenen Gebäude oder Anlage hat.
- 2 In der Elektrizitätsversorgung gilt als Kunde:
  - a für den Netzanschluss: wer allein oder zusammen mit andern Eigentum oder ein Baurecht an einem Grundstück mit einer angeschlossenen bzw. anzuschliessenden Installation hat,
  - b für die Netznutzung unter Einschluss der Ersatzversorgung und in der Grundversorgung für die Lieferung elektrischer Energie: wer allein oder zusammen mit andern Eigentum an einer an die Versorgungsanlagen angeschlossenen Liegenschaft oder elektrischen Installation hat; soweit Liegenschaften oder Nutzungseinheiten mit eigenem Zähler dauerhaft vermietet oder verpachtet sind, gilt der Mieter bzw. Pächter als Kunde.
- 3 Als Kunde gilt auch, wer mit Bewilligung der Versorgungsträgerin vorübergehend Wasser oder elektrische Energie aus dem Netz der Versorgungsträgerin bezieht.
- 4 Der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer und der Besteller des Anschlusses haften solidarisch für den Netzkostenbeitrag, den Netzananschlussbeitrag und allfällige weitere Gebühren.

Kunden

**Art. 12**

- 1 Die Wasserversorgung einschliesslich der Löschwasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein. Die Finanzierung ist langfristig auszurichten und soll neben der Deckung der Kosten des laufenden Betriebs die Bildung angemessener Rücklagen zur Erneuerung und zum Ausbau der Anlagen ermöglichen.

Bemessung im Allgemeinen

- 2 Die Gebühren für die Elektrizitätsversorgung sind so zu bemessen, dass die gesamten Einnahmen aus dem betreffenden Versorgungsbereich mindestens die entsprechenden Aufwendungen mit Einschluss der Abschreibungen, der Sicherstellung der Werterhaltung der Anlagen, einer angemessenen Verzinsung des Fremd- und Eigenkapitals und der Förderaufgaben nach Art. 24 decken.
- 3 Über die Deckung der Aufwendungen hinaus sollen die Einnahmen aus der Elektrizitätsversorgung einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben.
- 4 Die Höhe der einzelnen Gebühren und Preise trägt den damit abgegoltenen Leistungen Rechnung (Verursachergerechtigkeit).
- 5 Die Höhe der einmaligen Netzkostenbeiträge trägt dem aktuellen Wert der Versorgungsanlagen (Einkauf) Rechnung.

### Art. 13

Wasser

a) Netzkostenbeiträge

- 1 Für den Anschluss an die Anlagen der Wasserversorgung erhebt die Versorgungsträgerin von den Grundeigentümern einen einmaligen Netzkostenbeitrag, dessen Höhe der Verwaltungsrat der Versorgungsträgerin in der Beitragsordnung zwischen 0.5 und 0.75% des Gebäudeversicherungswerts festlegt. Für einen Anschluss direkt an eine Hauptleitung beträgt der Satz zwischen 0.65 und 0.90% des Gebäudeversicherungswerts. Der minimale Netzkostenbeitrag beträgt CHF 2'000. Dieser Betrag gilt auch für Anschlüsse ohne Gebäudeversicherungswert.
- 2 Bauliche Veränderungen, die zu einer Erhöhung des Gebäudeversicherungswerts führen, lösen eine Gebühreinnachzahlung aus.
- 3 Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch wird der bisher bezahlte Netzkostenbeitrag angerechnet, wenn innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.
- 4 Vorbehalten bleiben Vereinbarungen über die Kostentragung im Fall der vorzeitigen Erschliessung durch Bauwillige.

### Art. 13a

b) Netzan-schlusskosten

- 1 Die Hausanschlussleitung von der Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler wird durch die Versorgungsträgerin erstellt und unterhalten. Der Kunde trägt die Kosten für Erstellung, Änderungen, Erneuerungen und Demontage.
- 2 Die Versorgungsträgerin regelt das Nähere.
- 3 Die Hausanschlussleitung von der Versorgungsleitung bis zur Haus-einführung geht nach der Inbetriebnahme durch die Versorgungsträgerin in deren Eigentum über. Bei sehr langen Hausanschlussleitungen oder in schwierigem Gelände kann die Übernahme durch die Versorgungsträgerin verweigert werden.

**Art. 14**

- 1 Die wiederkehrenden Gebühren für den Bezug von Wasser bestehen aus einer jährlichen Grundgebühr und einem Verbrauchspreis.
- 2 Die Grundgebühr bemisst sich nach der Grösse des Wasserzählers und ist unabhängig vom tatsächlichen Wasserbezug geschuldet. Die Grundgebühr deckt im mehrjährigen Mittel minimal 20%, maximal 40% der laufenden Kosten der Wasserversorgung, soweit diese nicht durch Netzkostenbeiträge oder Bearbeitungsgebühren gedeckt sind.
- 3 Der Verbrauchspreis bemisst sich nach der bezogenen Wassermenge. Der Verbrauchspreis deckt im mehrjährigen Mittel minimal 60%, maximal 80% der laufenden Kosten der Wasserversorgung, soweit diese nicht durch Netzkostenbeiträge oder Bearbeitungsgebühren gedeckt sind.
- 4 Wird das Wasser für besondere Zwecke verwendet oder nur vorübergehend bezogen, trägt die Gebühr den Umständen, namentlich den allfälligen Mehrkosten, Rechnung.
- 5 Für Sprinkleranlagen wird eine Pauschale verrechnet.

c) Wiederkehrende Gebühren

**Art. 15**

- 1 Der einmalige Netzkostenbeitrag für den Anschluss an die Elektrizitätsversorgung bemisst sich nach der beanspruchten Leistung.
- 2 Für den Anschluss ab Netzebene 5 (Mittelspannungsnetz) legt der Verwaltungsrat der Versorgungsträgerin den Netzkostenbeitrag in der Beitragsordnung zwischen CHF 80 und CHF 120 pro kVA der vertraglich vereinbarten Leistung fest.
- 3 Für den Anschluss ab Netzebene 7 (Niederspannungsnetz) legt der Verwaltungsrat der Versorgungsträgerin den Netzkostenbeitrag in der Beitragsordnung zwischen CHF 90 und CHF 130 pro A der bezugsberechtigten Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers fest.
- 4 Der Verwaltungsrat der Versorgungsträgerin ist berechtigt, die Beträge gemäss Abs. 2 und 3 der Teuerung anzupassen.
- 5 Art. 13 Abs. 2 bis 4 ist sinngemäss anwendbar.

Elektrizität

a) Netzkostenbeiträge

**Art. 15a**

- 1 Für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und Demontage des Anschlusses an das Elektrizitätsverteilstromnetz hat der Grundeigentümer der Versorgungsträgerin einen Netzanschlussbeitrag in der Höhe der Vollkosten der Netzzuleitung (Kabel, Tiefbau, Kabelschutz etc.) ab dem Verknüpfungspunkt zu entrichten.
- 2 Die Versorgungsträgerin regelt das Nähere.

Netzanschlussbeitrag

**Art. 16**

Die wiederkehrenden Gebühren für die Netznutzung und den Bezug elektrischer Energie im Rahmen der Grundversorgung richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über die Stromversorgung.

b) Wiederkehrende Gebühren

**Art. 17**

Bearbeitungs-  
gebühren

- 1 Die Bearbeitungsgebühren richten sich nach den tatsächlichen Kosten.
- 2 Sie stehen in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Leistung für die Betroffenen (Äquivalenzprinzip).

**Art. 18**

Vertragspreise

- 1 Die Versorgungsträgerin kann das Entgelt für die Lieferung von Elektrizität abweichend von den Tarifen durch Vertrag mit Kunden regeln, wenn diese auf Grund von Vorschriften des übergeordneten Rechts Zugang zu einem freien Elektrizitätsmarkt erhalten.
- 2 Soweit das übergeordnete Recht dies zulässt, kann die Versorgungsträgerin das Entgelt für weitere besondere Elektrizitäts- und Wasserlieferungsverhältnisse durch Vertrag regeln.
- 3 Die Versorgungsträgerin vereinbart mit den Betroffenen das Entgelt für besondere Leistungen auf Ersuchen hin.
- 4 Sie handelt wirtschaftlich und vereinbart marktkonforme Preise. Sie beachtet die Grundsätze der Rechtsgleichheit und Wettbewerbsneutralität.

**Art. 19**

Entstehung der  
Gebührenforde-  
rung, Verjäh-  
rung

- 1 Die erstmaligen oder nachträglichen Netzkostenbeiträge entstehen im Zeitpunkt des Anschlusses an die Versorgungsanlagen oder der Veränderung der Bemessungsgrundlagen.
- 2 Die einmaligen Gebühren und Entgelte verjähren 10, die wiederkehrenden Gebühren, Abgaben und Entgelte 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

**Art. 20**

Säumnis und  
Sicherung der  
Forderungen

- 1 Die Versorgungsträgerin kann im Fall der Säumnis Verzugszinsen und andere durch den Verzug verursachte Kosten in Rechnung stellen.
- 2 Sie kann zur Sicherstellung ihrer Forderungen geeignete Massnahmen vorsehen.

**IV. Stellung der Versorgungsträgerin und Verhältnis zur Stadt Opfikon**

**Art. 21**

Grundsatz

- 1 Die Versorgungsträgerin übernimmt mit den ihr übertragenen Aufgaben die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Stadt Opfikon.
- 2 Sie kann, soweit dies die Aufgabenerfüllung erfordert, namentlich:
  - a Das Recht auf Zutritt zu allen Versorgungsanlagen beanspruchen,
  - b Gebühren erheben und nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 24. Mai 1959 (Verwaltungsrechtspflegegesetz) sowie des Bundesgesetzes über



## Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung

Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG) durchsetzen.

- <sup>3</sup> Sie wird ermächtigt, im Bereich der ihr übertragenen öffentlichen Aufgaben Verfügungen zu erlassen, namentlich auch über die Gebühren.

### Art. 22

- <sup>1</sup> Die Versorgungsträgerin erlässt die zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlichen Vorschriften im Rahmen des übergeordneten Rechts und dieser Verordnung. Sie regelt namentlich:
- a Die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Versorgungsanlagen,
  - b Die Abgrenzung der öffentlichen Versorgungsanlagen von den privaten Anlagen,
  - c Die Einzelheiten des Verhältnisses zu den Kunden,
  - d Die Abgabe von Wasser und elektrischer Energie und die Messung des Konsums.
- <sup>2</sup> Sie setzt in Tarifen die Gebühren nach Massgabe der Grundsätze dieser Verordnung fest.

Rechtsetzung

### Art. 23

- <sup>1</sup> Die Stadt Opfikon stellt der Versorgungsträgerin den öffentlichen Grund für ihre Versorgungsanlagen zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Die Stadt Opfikon und die Versorgungsträgerin informieren sich gegenseitig über Vorhaben, welche die andere Partei betreffen können, und koordinieren die Planung und Ausführung von Arbeiten.

Öffentlicher Grund

### Art. 24

- <sup>1</sup> Die Versorgungsträgerin fördert die Produktion elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen sowie Energiesparmassnahmen im Zusammenhang mit elektrischer Energie. Sie kann hierfür namentlich eigene Produktions- und Speicheranlagen sowie Pilotanlagen erstellen, Beratung anbieten, Förderbeiträge ausrichten und Dienstleistungen erbringen.
- <sup>2</sup> Zur Finanzierung der Förderung erneuerbarer Energie und des Energiesparens erhebt die Versorgungsträgerin von den Endverbrauchern der Elektrizitätsversorgung als Zuschlag zum Netznutzungsentgelt eine Abgabe, deren Höhe der Stadtrat zwischen 0.2 und 0.5 Rp./kWh Netznutzung festlegt.

Förderung erneuerbare Energie und Energiesparen

### Art. 25

- <sup>1</sup> Die Stadt Opfikon überträgt die Versorgungsaufgaben nach dieser Verordnung der Versorgungsträgerin durch Vertrag.
- <sup>2</sup> Der Stadtrat und die Versorgungsträgerin regeln durch Vertrag die wesentlichen Rechte und Pflichten der Versorgungsträgerin, namentlich:
- a Die Einzelheiten des Leistungsauftrags,

Vertrag

## Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung

- b Die Erschliessung durch die Versorgungsträgerin,
- c Besondere Leistungen der Versorgungsträgerin zu Gunsten der Stadt Opfikon oder umgekehrt und deren Entgelt,
- d Einzelheiten der Beanspruchung des öffentlichen Grundes durch die Versorgungsträgerin,
- e Die Einzelheiten über die Förderung erneuerbarer Energie und des Energiesparens (Art. 24).

### Art. 25a

Datenaustausch

- <sup>1</sup> Die Stadt Opfikon stellt der Versorgungsträgerin die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einwohnerdaten sowie die Handänderungen von Liegenschaften zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Die Versorgungsträgerin stellt der Stadtverwaltung alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten zur Verfügung.

### Art. 26

Aufsicht

- <sup>1</sup> Der Stadtrat beaufsichtigt die Versorgungsträgerin in der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben.
- <sup>2</sup> Er hat das Recht auf Einsicht in alle Unterlagen der Versorgungsträgerin, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufsicht erforderlich ist.

## V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 27

In Kraft treten

- <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. September 2024 in Kraft.
- <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten sind unter Vorbehalt von Abs. 3 aufgehoben:
  - a Das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 24. Mai 1965/2. Dezember 1991,
  - b Das Reglement über die Wasserabgabe vom 17. März 1967,
  - c Weitere widersprechende Vorschriften der Stadt Opfikon.
- <sup>3</sup> Bisheriges, dieser Verordnung nicht widersprechendes Recht über die Versorgung der Stadt Opfikon gilt weiter, bis die Versorgungsträgerin die entsprechenden Vorschriften erlassen hat (Art. 22).

### Art. 28

In Kraft treten der Änderungen

- <sup>1</sup> Diese Verordnungsänderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 11. Juli 2023 tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Der Stadtrat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.
- <sup>2</sup> Die Versorgungsträgerin setzt die Änderungen von Art. 14 Abs. 2 und 3 bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten um.

# Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung

## GEMEINDERAT OPFIKON

Präsident:

Ratssekretärin:



Jeremi Graf



Sara Schöni

Opfikon, September 2024

Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom: 3. Juni 2024

Inkraftsetzung der Änderungen durch Stadtratsbeschluss vom: 20. August 2024 per 1. September 2024